

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Yogareisen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der SANSEVA (nachfolgend «Veranstalterin» genannt) und ihren Kunden (nachfolgend «Teilnehmer» genannt) betreffend Organisation und Durchführung von Yogareisen im Premiumsegment in der Schweiz und im Ausland. Die Veranstalterin organisiert und führt Reisen (nachfolgend «Yogareise» genannt) durch, mit dem Ziel, sich aus dem Alltag zurückzuziehen, um sich der Yogapraxis und anderen Aktivitäten zu widmen. Die Yogareisen werden auf der Webseite der Veranstalterin www.sanseva.com (nachfolgend «Webseite» genannt) angeboten.

Mit dem Teilnehmer abgeschlossene Einzelvereinbarungen gehen den vorliegenden AGB vor. Entgegenstehende Bedingungen des Teilnehmers werden nicht anerkannt.

Durch das Ausfüllen und Unterzeichnen des Anmeldeformulars erklärt sich der Teilnehmer mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden und erklärt, dass er befugt ist, rechtsverbindliche Verträge abzuschliessen, und mindestens 18 Jahre alt ist. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Alle Änderungen dieser AGB werden mit der Veröffentlichung der neuen AGB auf der Webseite wirksam.

2. Angebotene Leistungen

Die Veranstalterin organisiert und führt Yogareisen im Premiumsegment in der Schweiz und im Ausland durch. Während der Yogareise werden einerseits Aktivitäten, die im Zusammenhang zum Yoga stehen, wie Yogakurse, Schulungen zur Erlernung, Entwicklung und Vertiefung von Yogapraxis, Workshops, Ausbildungen, Events, Retreats, Reisen und Seminare angeboten. Andererseits hat der Teilnehmer die Möglichkeit, Aktivitäten von Drittanbietern, wie Reiten, Mountainbiken oder Coaching, etc., in Anspruch zu nehmen.

Die Veranstalterin organisiert die Unterkunft für die Dauer der Yogareise. Als Unterkunft werden ausschliesslich Privatvillen, Hotels oder Ähnliches im Premiumsegment angeboten.

Die Yogareise beginnt mit der Abholung des Teilnehmers am Flughafen, Bahnhof oder einem anderen Treffpunkt vor Ort. Für das Organisieren der An- und Abreise ist der Teilnehmer selber verantwortlich.

3. Anmeldung/Vertragsabschluss

Die verschiedenen Yogareisen-Angebote werden auf der Webseite und den sozialen Medien publiziert oder mittels Newsletter, SMS, WhatsApp oder E-Mail dem Teilnehmer bekanntgegeben. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, sich bindend für ein bestimmtes Angebot anzumelden, indem er das dafür erstellte Anmeldeformular ausfüllt und unterzeichnet. Die schriftliche Anmeldung des Teilnehmers für eine bestimmte Yogareise ist für ihn verbindlich.

Nach erfolgreicher Anmeldung für eine Yogareise versendet die Veranstalterin per E-Mail eine Bestellbestätigung der Reisebuchung. In dieser E-Mail werden Einzelheiten der Bestellung und Zahlung aufgeführt. Die zu zahlende Rechnung wird entweder mit der Bestätigungs-E-Mail oder mit einer separaten E-Mail dem Teilnehmer zugestellt.

Der Teilnehmer kann sich auch über das Buchungsportal auf der Webseite rechtsverbindlich anmelden. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall direkt über das Buchungsportal mit Kreditkarte, PayPal, Twint oder einem anderen Zahlungsmittel. Nach erfolgter Anmeldung und Zahlung erhält der Teilnehmer per E-Mail eine Bestellbestätigung.

Sonderwünsche des Teilnehmers oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der Veranstalterin schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind. E-Mails sind mangels anderslautender Vereinbarung der Schriftlichkeit gleichgestellt.

4. Rechte und Pflichten der Veranstalterin

Die Veranstalterin ist zum sorgfältigen, gewissenhaften und getreuen Organisieren und Durchführen der Yogareisen verpflichtet. Für das Organisieren der An- und Abreise der Teilnehmer ist sie nicht verantwortlich, sondern der Teilnehmer selber.

Die Veranstalterin ist berechtigt, den zeitlichen Ablauf oder Inhalt, insbesondere das Programm der Yogareise abzuändern oder einzelne Elemente davon entfallen zu lassen, sofern dadurch Ziel und Gesamtcharakter der Yogareise nicht verändert werden. Sie ist verpflichtet, dem Teilnehmer eine gleichwertige Ersatzleistung anzubieten und ihn über die Programmänderungen schriftlich und im Voraus zu informieren.

Muss die Veranstalterin die Yogareise so abändern, dass Ziel und Gesamtcharakter nicht beibehalten werden können, hat sie für die ursprünglich geplante Yogareise einen Alternativtermin anzubieten. Kann der Teilnehmer diesen Alternativtermin nicht wahrnehmen, ist die Veranstalterin zur vollen Rückerstattung der Reisegebühr verpflichtet.

5. Mindestteilnehmerzahl

Die Veranstalterin ist verpflichtet, den Teilnehmer bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Yogareise über die Nichtdurchführbarkeit infolge Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl zu informieren. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf Personen, es sei denn, in der Ausschreibung wurde eine andere Mindestteilnehmerzahl angegeben. Kommt die Yogareise aufgrund Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht zustande, ist die Veranstalterin verpflichtet, für die geplante Yogareise einen Alternativtermin anzubieten oder die Reisegebühr dem Teilnehmer vollständig zurückzuerstatten. Weitere Forderungen können die Teilnehmer nicht geltend machen.

Die Veranstalterin informiert den Teilnehmer bereits bei Vertragsabschluss ausdrücklich über den Umstand, dass Yogareisen aufgrund Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Yogareise abgesagt werden können.

6. Mitwirkungspflichten der Teilnehmer

Der Teilnehmer stellt sicher, dass alle für die Durchführung der Yogareisen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und für die Veranstalterin unentgeltlich erbracht werden.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Anmeldeformular vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Alle benötigten Informationen und Unterlagen sind rechtzeitig und korrekt der Veranstalterin zur Verfügung zu stellen. Für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit ist ausschliesslich der Teilnehmer verantwortlich. Auf Verlangen der Veranstalterin hat der Teilnehmer die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

Der Teilnehmer hat die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Yogareise in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu treffen. Dies gilt insbesondere für das Organisieren der An- und Abreise, Beantragen eines Visums oder Durchführung von obligatorischen Impfungen oder medizinischen Tests.

Die Teilnahme an der Yogareise setzt normale psychische und physische Belastbarkeit voraus. Wenn sich der Teilnehmer in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet, ist er gehalten, die Teilnahme an der Yogareise mit seinem Arzt bzw. Therapeuten zu besprechen.

Der Teilnehmer ist gehalten, die Veranstalterin vor Beginn der Reise über etwaige psychische und physische Einschränkungen oder Beschwerden, sowie Schwangerschaft zu informieren. Die Veranstalterin behält sich vor, den Teilnehmer abzulehnen, sofern sie der Ansicht ist, dass er die psychischen und physischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Yogareise nicht erfüllt. Diese Ablehnung kann auch kurzfristig oder während laufender Kurse ausgesprochen werden. In diesem Fall werden die Reisegebühren nicht zurückerstattet.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die zur Verfügung stehende Infrastruktur und die Räumlichkeiten während der Dauer der gesamten Yogareise sorgfältig zu nutzen und mit dem zur Verfügung gestellten Material sorgfältig umzugehen.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Durchführung eines Kurses durch eine bestimmte Lehrperson. Im Falle eines kurzfristigen unvorhersehbaren Ausfalls der angekündigten Lehrperson etwa wegen Krankheit oder Verhinderung darf die Veranstalterin einen Ersatzlehrer für die gebuchte Yogareise stellen. Der Austausch des Yogalehrers berechtigt den Teilnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Vorausgesetzt ist, dass die Ersatzleistung gleichwertig sowie Ziel und Gesamtcharakter des Kurses gewährleistet ist. Können spezifisch zugesicherte Eigenschaften einer Lehrperson durch eine Ersatzlehrperson nicht sichergestellt werden, ist für den geplanten Kurs bzw. die Yogareise ein Alternativtermin anzubieten. Kann der Teilnehmer diesen Alternativtermin nicht wahrnehmen, ist die Veranstalterin zur vollen Rückerstattung der Kurs- bzw. Reisegebühr verpflichtet.

Kommt der Teilnehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, trägt er die Folgen einer solchen Pflichtverletzung. Er hat die Veranstalterin unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Die dabei entstehenden Kosten werden vollumfänglich dem Teilnehmer auferlegt und ein entstandener Mehraufwand ist durch den Teilnehmer zu entschädigen.

7. Rücktritt und Stornierungsbedingungen (Rückerstattung)

Der Teilnehmer kann vor Reisebeginn jederzeit gegenüber der Veranstalterin in schriftlicher Form den Vertrag stornieren. Die Veranstalterin kann in diesem Fall eine pauschalierte Entschädigung verlangen. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Stornierungserklärung des Teilnehmers in Prozent der Reisegebühr wie folgt berechnet:

- Bis 6 Wochen vor Retreatbeginn: 20% der Reisegebühr
- Bis 4 Wochen vor Retreatbeginn: 60% der Reisegebühr
- Bis 2 Wochen vor Retreatbeginn: 100% der Reisegebühr

Der Teilnehmer kann bis zum Beginn der gebuchten Yogareise einen Ersatzteilnehmer stellen, der in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintritt. In diesem Fall schuldet er der Veranstalterin keine Entschädigung.

Wenn der Teilnehmer die Yogareise aus eigener Entscheidung abbricht, wird ihm die Reisegebühr nicht rückerstattet. Allfällige Mehrkosten (bspw. Transportkosten für die Abreise) gehen zu seinen Lasten.

Aus wichtigem Grund kann jede Partei jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es der kündigenden Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht, am Vertrag festzuhalten, namentlich die Eröffnung des Konkurses, eines Nachlass- oder eines ähnlichen Verfahrens über die Partei. Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

8. Höhere Gewalt

Wird die Durchführung einer Yogareise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so hat die Veranstalterin den Teilnehmer unverzüglich zu informieren. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die ausserhalb der Kontrolle der Veranstalterin liegen (wie beispielsweise behördliche Anordnungen und Massnahmen, Naturkatastrophen wie Erdbeben oder Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien oder nicht verschuldete Betriebsschliessung) und welche die Vertragserfüllung wesentlich beeinträchtigen oder verunmöglichen. Die Veranstalterin ist berechtigt, für die Dauer der Behinderung die Yogareise hinauszuschieben. Sie hat einen Ersatztermin vorzuschlagen, sobald absehbar ist, wann das Ereignis wegfällt, oder die Reisegebühr dem Teilnehmer vollständig zurückzuerstatten. Die Parteien werden sich in guten Treuen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses von höherer Gewalt so weit als möglich zu reduzieren.

9. Beizug von Dritten

Die Veranstalterin ist berechtigt, für das Organisieren und Durchführen der Yogareisen Dritte nach eigenem Ermessen beizuziehen. In diesem Fall sorgt die Veranstalterin dafür, dass ihre vertraglichen Pflichten durch den Dritten eingehalten werden. Sie ist verpflichtet, gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Drittpersonen einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu überwachen.

10. Vergütung und Spesen

Die Reisegebühren und die Vergütungen für einzelne Dienstleistungen oder Kauf von (Yoga-)Artikeln, welche von der Veranstalterin ebenfalls angeboten werden, werden auf der Webseite publiziert oder mittels Prospekten, Flyern, Newslettern oder Ähnlichem dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt.

Spesen und sonstige Auslagen sind in der Reisegebühr oder in der Vergütung inbegriffen. Nicht in der Reisegebühr inbegriffen sind Extras wie alkoholische Getränke oder Ausflüge, die nicht von der Veranstalterin angeboten und organisiert werden. Die Veranstalterin macht die Teilnehmer explizit und im Voraus darauf aufmerksam, dass die Extras nicht in der Reisegebühr inbegriffen sind.

Die Reisegebühr und Vergütung verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfällige weitere gesetzliche Abgaben.

11. Preisänderungen

Bei veränderten Marktbedingungen, erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten oder Preiserhöhungen von Lieferanten ist die Veranstalterin berechtigt, die Vergütungen für Dienstleistungen und (Yoga-)Artikeln, wie Yogakleider, Raumdüfte, Yogamatten einseitig anzupassen.

12. Rechnungsstellung

Die Rechnungen werden grundsätzlich auf elektronischem Weg per E-Mail zugestellt. Über das Buchungssystem auf der Webseite der Veranstalterin kann der Teilnehmer direkt mit Kreditkarte, PayPal oder andere Zahlungsmittel bezahlen.

13. Zahlungsverzug

Die Rechnungen der Veranstalterin sind innert 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei der Veran-

stalterin oder der Gutschrift auf ihrem Bankkonto. Allfällige zusätzliche Zahlungsgebühren wie Schaltereinzahlungsgebühren oder Bankspesen, insbesondere auch Auslandsüberweisungsgebühren, gehen zulasten des Teilnehmers.

Erfolgt innerhalb der festgelegten oder vereinbarten Frist keine Zahlung, gerät der Teilnehmer in Verzug. Die Veranstalterin lässt dem Teilnehmer in diesem Fall eine unentgeltliche Zahlungserinnerung zukommen. Erfolgt innerhalb der auf der Zahlungserinnerung festgelegten Frist (standardmässig 10 Kalendertage) keine Zahlung, ist die Veranstalterin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die angebotene Leistung einer anderen Person anzubieten. Auch eine nicht rechtzeitig erfolgte Zahlung berechtigt die Veranstalterin, die Leistung zu verweigern und sie einer anderen Person anzubieten.

14. Gewährleistung und Haftung

Die Veranstalterin gewährleistet eine sorgfältige und ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Yogareisen und stellt dafür die geeigneten Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung. Eine darüberhin- ausgehende Haftung aus Vertrag oder aus einem anderen Rechtsgrund ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Vorbehalten bleibt die Haftung für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 100 Abs. 1 OR.

Die Veranstalterin haftet nicht für Leistungen von Dritten. Sie ist insbesondere nicht für Fehlverhalten von Lehrpersonen verantwortlich. Die Veranstalterin übernimmt weiter keine Haftung für physisches oder psychisches Leiden der Teilnehmer. Eine Haftung entfällt in jedem Fall, wenn den Teilnehmer ein Verschulden trifft. Die Nutzung der Kursräumlichkeiten und Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr der Teilnehmer.

Die Veranstalterin übernimmt keine Verantwortung für Fehler, die ausserhalb ihrer Verantwortung liegen. Schäden oder Folgeschäden, die durch Störungen oder Versagen der Systeme, höhere Gewalt, natürliche Abnutzung, ausserordentliche Beanspruchung, unsachgemässe Benutzung (insbesondere auch von Dritten) entstehen, werden von der Haftung der Veranstalterin ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die sichere Aufbewahrung und das Mitführen von Wertgegenständen, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Handys und Ähnliche ist ausschliesslich der Teilnehmer verantwortlich. Insbesondere kann die Veranstalterin für Diebstahl oder Verlust von Gegenständen nicht haftbar gemacht werden.

15. Versicherung

Der Teilnehmer ist selber für eine ausreichende Versicherungsdeckung verantwortlich. Er ist allerdings verpflichtet, vor Beginn der Yogareise eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Neben Kranken- und Unfallversicherung empfiehlt die Veranstalterin den Abschluss einer Reiseversicherung (Auslandreisekrankenversicherung, Annullierungsversicherung und Rückreisekostenversicherung). Auf Verlangen der Veranstalterin ist der Teilnehmer verpflichtet, ihr die jeweilige Versicherungspolice vorzulegen.

16. Beendigung des Vertrags

Der Vertrag zwischen der Veranstalterin und dem Teilnehmer endet nach Ablauf der Yogareise.

Nach Beendigung des Vertrags werden alle unbezahlten Vergütungen und Auslagen sofort fällig.

17. Einverständniserklärung für Bild- und Videoaufnahmen

Die Veranstalterin behält sich vor, Bild- und Videoaufnahmen während der Yogareise zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Aufnahmen auf der eigenen Webseite und in eigenen sozialen Medien sowie zur Wei-

tergabe an Kooperationspartner (insbesondere Lehrpersonal) zur Verwendung und Veröffentlichung auf deren Webseiten und in deren sozialen Medien zu Zwecken der Werbung und Beschreibung der Leistungen anzufertigen. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Bild- und Videoaufnahmen in zeitlich unbeschränkter Hinsicht zu verwenden.

Der Teilnehmer erklärt hiermit sein Einverständnis in Bild- und Videoaufnahmen seiner Person.

Der Teilnehmer kann sein Einverständnis vor Ort vor Anfertigung der Bild- und Videoaufnahmen gegenüber der die Aufnahmen anfertigenden Person widerrufen.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und dem Willen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weitestgehend Rechnung trägt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken in diesen AGB.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese AGB, die darauf beruhenden Vertragsbeziehungen und allfällige Streitigkeiten findet ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht), Anwendung.

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, befindet sich der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten am Sitz der Veranstalterin. Die Veranstalterin ist berechtigt, den Kunden auch an den ordentlichen Gerichtsständen zu belangen.

Stand vom 1. April 2024